



Baubegehren für Kleinbauten und Fahrnisbauten
gemäss dem kleinen Baubewilligungsverfahren für Gemeinden (RBV § 92).

Gesuchsteller/in:

Name/Vorname:
Strasse/Wohnort:
Tel. / E-Mail:

Projektverfasser/in (wenn nicht identisch mit Gesuchsteller/in):

Name/Vorname:
Strasse/Wohnort:
Tel. / E-Mail:

Eigentümer/in der Parzelle (wenn nicht identisch mit Gesuchsteller/in):

Name/Vorname:
Strasse/Wohnort:
Tel. / E-Mail:

Projektbezeichnung:

Parzelle Nr.: Strasse:
Zweck:
Konstruktion / Baumaterial:
Bedachungsmaterial / Farbe:

Das Kleinbaugesuch ist **im Doppel** mit den auf der Rückseite aufgeführten Unterlagen an die Bauabteilung der Gemeinde Gelterkinden, Marktgasse 8, 4460 Gelterkinden, einzureichen.

Ort und Datum:

Projektverfasser/in: Grundeigentümer/in: Gesuchsteller/in:
.....

Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke:

Parzelle-Nr.	Eigentümer/in	Ort/Datum	Unterschrift

⇒ **Wichtige Hinweise, bitte Rückseite beachten!**

Merkblatt

Bewilligungen von Kleinbauten und Fahrnisbauten durch die Gemeinde Gelterkinden

A Anforderungen: Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen mitzuliefern:

1. Formular „Baubegehren“ der Gemeinde Gelterkinden, vollständig ausgefüllt, mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer und evtl. Nachbarn) versehen.
2. Situationsplan (2-fach) 1:500 mit eingetragenen und vermasstem Standort zu den Nachbarparzellen, zu allfälligen Baulinien, zum Waldrand und den eigenen Gebäuden.
3. Grundriss- und Fassadenskizzen oder Prospekte (2-fach) mit Angaben der Höhen- und den Längenabmessungen der Kleinbaute.
4. Kanalisationsgesuch, falls erforderlich, ist gleichzeitig bei der Gemeinde einzureichen. (Abklärung bei GRG Ingenieure AG, Keltenweg 31, 4460 Gelterkinden, 061 985 89 89).
Die Baubewilligungsgebühr beträgt mindestens Fr. 100.--.

B Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBV) untersteht die Bewilligung für Kleinbauten innerhalb dem Baugesbiet den Gemeinden.
2. Als Kleinbauten gelten freistehende Gerätehäuschen, Treibhäuser und dergleichen, jedoch ohne Feuerungsanlagen, mit einer Grundfläche von 12.00 m² und einer Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain.
Kleinbauten bis zu einer Kubatur von 8.00 m³ und einer maximalen Höhe von 1.20 m sind nicht bewilligungspflichtig.
3. Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss mindestens 2.00 m betragen. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn (Einverständniserklärung auf dem Situationsplan) kann die Kleinbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden.
Stimmt ein Nachbar einer Kleinbaute mit geringerem Grenzabstand zu, erhält er gleichzeitig das Recht, eine vergleichbare Baute mit demselben Grenzabstand an der gegenüberliegenden Stelle auf seiner Parzelle zu errichten.
4. Baulinien müssen grundsätzlich eingehalten werden. In Spezialfällen (z. B. Velounterstand, Carport, etc.) sind Ausnahmen möglich, sofern der Standort nicht verkehrsbehindernd ist.
An Waldrändern können Kleinbauten unabhängig vom Waldabstand oder von Waldbaulinien unter Einhaltung eines Abstandes von 10.00 m, vom Waldrand ausgemessen, bewilligt werden.
5. Gemäss § 126 (RBG) wird das Gesuch während 10 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Dauer der öffentlichen Auflage müssen die Bauprofile aufgestellt sein. Die Profilierung hat gemäss § 88 RBV zu erfolgen.
6. Im Übrigen gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Gelterkinden.

C Eingabe

1. Gesuche sind mit den erforderlichen Unterlagen an die Bauabteilung Gelterkinden, Marktgasse 8, 4460 Gelterkinden, einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümer/innen nicht beigebracht werden, orientiert die Gemeinde Gelterkinden die Nachbarn schriftlich über das Baubegehren.
3. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung beim Gemeinderat Einsprache erheben. Gemäss § 127 des Raumplanungs- und Baugesetzes kann die Baubewilligungsbehörde bei offensichtlich unbegründeten Einsprachen Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.-- erheben.
4. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.
5. Sind keine Einsprachen eingegangen und das Baugesuch rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung durch den Gemeinderat Gelterkinden mit den notwendigen Bedingungen erteilt.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an die Bauabteilung der Gemeinde Gelterkinden (061 985 22 55).

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat (§ 92 RBV).

Postadresse: Gemeindeverwaltung,
Marktgasse 8, 4460 Gelterkinden
Telefon / Fax: 061 985 22 22 / 061 985 22 33
e-mail: bau@gelterkinden.ch
Internet: www.gelterkinden.ch

Öffnungszeiten: Montag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 18.30 Uhr
Dienstag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr
Mittwoch: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag: 9.30 – 11.30 Uhr / Nachm. geschlossen
Freitag: 9.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr